

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 117/12 B

L 3 AS 145/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 125/08 (SG Mainz)

Stadt Mainz,
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Setz und Sachse beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Januar 2012 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob der 1945 geborenen Beigeladenen für den Zeitraum vom 1.12.2007 bis 31.8.2009, in dem ihr von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Höhe von 442,10 Euro erbracht wurde, dennoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zustehen.
- 2 Auf den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Beigeladene und ihren am 31.8.1944 geborenen Ehemann bewilligte der Beklagte lediglich dem Ehemann SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 1.5.2007 bis 31.10.2007. Der Beigeladenen wurden Leistungen nach dem SGB XII bewilligt. Einen weiteren Antrag der Beigeladenen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 30.5.2007 lehnte der Beklagte ab (*Beschheid vom 22.11.2007*); den von der Klägerin eingelegten Widerspruch wies er zurück (*Widerspruchsbescheid vom 29.1.2008*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG Mainz vom 23.2.2010, Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.1.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung führte das LSG aus, der Bezug von Altersrente in dem streitigen Zeitraum stehe einem Anspruch der Beigeladenen auf Sozialgeld entgegen. § 7 Abs 4 SGB II treffe keine Regelung zur Frage der Erwerbsfähigkeit, sondern eine Bestimmung zum Leistungsausschluss mit der Folge, dass bei dem Vorliegen der Voraussetzungen dieser Norm kein Leistungsanspruch entstehen könne. § 7 Abs 4 SGB II enthalte keine Differenzierung zwischen der Altersrente wegen Erreichen der Altersgrenze oder vorzeitigen Rente wegen Alters. Wie den Gesetzesmaterialien zu entnehmen sei, solle mit dem Ausschluss von dem Leistungsbezug bei Bezug einer Altersrente die häufig langwierige und schwierige Feststellung entfallen, ob im Einzelfall Erwerbsfähigkeit vorliege. Mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ab Rentenbeginn solle weder Alg II noch Sozialgeld gezahlt werden.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrem Antrag auf Zulassung der Revision. Unter den Begriff der "Leistungen nach diesem Buch", der in § 7 Abs 1 SGB II verwandt werde, fielen grundsätzlich nur SGB II-Leistungen an erwerbsfähige Berechtigte. Der Anspruch der Beigeladenen auf Sozialgeld setze gerade keine Erwerbsfähigkeit voraus. Leistungen an die Beigeladene seien trotz des Bezugs einer Altersrente nicht ausgeschlossen, weil diese im streitigen Zeitraum weder die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht habe noch die Voraussetzungen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung vorlägen. Sozialgeld werde nur ausgeschlossen, soweit ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehe. Der Rechtsfrage komme grundsätzliche Bedeutung zu, weil alle Konstellationen betroffen seien, in denen die Betroffenen im Bezug einer vorzeitigen Altersrente stünden und gleichzeitig in Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsbezieher nach dem SGB II lebten. Die von den Vorinstanzen zitierte Entscheidung



behandele nur den Ausschluss von Leistungen gemäß § 7 SGB II für über 65-jährige Leistungsberechtigte.

II

- 4 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet, weil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache nicht gegeben ist. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage beantwortet sich aus dem Wortlaut der SGB II-Vorschriften und der bisherigen Rechtsprechung des BSG. Argumente, die eine erneute Befassung des Gerichts erforderten, sind der Begründung der Beschwerde nicht zu entnehmen.
- 5 Mit ihrer Argumentation verkennt die Klägerin, dass aus dem Bezug einer Rente wegen Alters nach § 7 Abs 4 SGB II ein vollständiger Ausschluss vom Leistungssystem des SGB II deshalb folgt, weil der Gesetzgeber wegen des Rentenbezugs ohne Prüfung davon ausgeht, dass diese Personen nicht mehr als Erwerbsfähige dem Arbeitsmarkt zuzurechnen und in diesen zu integrieren sind, also Erwerbsunfähigkeit (lediglich) fingiert wird (*vgl Ausschussbericht BT-Drucks 15/1749 S 31 zu Art 1 § 7 Abs 4*). Dass dieser gesetzliche Anspruchsausschluss nach dem SGB II auch für eine (mögliche) Bewilligung von Sozialgeld gilt, folgt unmittelbar aus dem Wortlaut der Abs 1 und 4 des § 7 SGB II, nach dem ausdrücklich von "Leistungen nach diesem Buch", also dem Sozialgesetzbuch II, ausgegangen wird.
- 6 Zwar modifiziert § 28 Abs 1 SGB II die auch auf das Sozialgeld anwendbaren Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs 1 SGB II dahingehend, dass bei nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, von der Voraussetzung der Erwerbsfähigkeit abgesehen wird. Diese eingeschränkte Ausnahme von den Anspruchsvoraussetzungen des § 7 SGB II beinhaltet jedoch nicht, dass bei diesem Personenkreis - weitergehend als bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - trotz Altersrentenbezugs weiterhin ein Anspruch auf SGB II-Leistungen gegeben sein soll. Auch in systematischer Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, warum der Gesetzgeber erwerbsfähige Berechtigte mit Altersrentenbezug (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausnehmen, die noch arbeitsmarktf fernere Gruppe der nicht erwerbsfähigen Bezieher von Altersrenten dagegen nicht, zumal die Leistungsgewährung für die letztere Gruppe schon unter dem Vorbehalt steht, dass diese keine Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten (§ 28 Abs 1 S 1 SGB II).
- 7 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage ist zudem vom BSG ohne Einschränkungen dahin beantwortet worden, dass der Bezug von Altersrente nach § 7 Abs 4 SGB II einen Ausschluss von jeglichen Leistungen nach dem SGB II bedeutet und Leistungsberechtigte daher auch kein (ergänzendes) Sozialgeld erhalten können (*BSG 29.3.2007 - B 7b AS 2/06 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 4 RdNr 11*). In diesem Sinne hat der Senat im Fall einer zu Beginn des streitigen Leistungs-



zeitraums 61-jährigen litauischen Staatsangehörigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beanspruchte, entschieden, dass der Bezug einer litauischen Altersrente dem Anspruch auf sämtliche Leistungen nach dem SGB II entgegenstehe und es aus diesem Grund dahingestellt bleiben könne, ob die Beigeladene bereits aus anderen Gründen (also zB fehlende Erwerbsfähigkeit iS einer Berechtigung auf Sozialgeld oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II habe (*BSG Urteil vom 16.5.2012 - B 4 AS 105/11 R - SozR 4-4200 § 7 Nr 30 RdNr 15*).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)